

Vorprüfung gemäß § 34 UVPG

4. Änderung Landschaftsplan „Kastanienallee-Opladen“

Vorprüfung gemäß § 34 UVPG

Kriterien entsprechend Anlage 6 des UVPG

1. Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in Bezug auf
 - 1.1. Das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt.
Die Ausnahmeregelung sieht die Ermöglichung der Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ vor. Die Ausnahme gilt, sofern nur geringfügige und nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, keine Gehölze gerodet oder beeinträchtigt und die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes beachtet werden.
Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.
 - 1.2. Das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme beeinflusst.
Im Flächennutzungsplan der Stadt Leverkusen ist die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt.
Die Änderung des Landschaftsplans steht im Einklang mit der genannten Planung.
Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.
 - 1.3. die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.
Mit der Änderung des Landschaftsplans wird angestrebt die Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ zu ermöglichen.
Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.
 - 1.4. die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme.
Die Änderung des Landschaftsplans wird auch angestrebt, um die seit 1988 durchgeführte „Bierbörse“ weiterhin zu ermöglichen.
Gesundheitsbezogene Probleme sowie Umweltprobleme sind durch die Änderung ausgeschlossen.
Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.
 - 1.5. die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.
Die Änderung des Landschaftsplans steht der Durchführung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften nicht entgegen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft sowie der Artenvielfalt können ausgeschlossen werden.
Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

2.1. die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.

Da die Landschaftsplan-Änderung lediglich die Durchführung der einmal jährlich für einen Zeitraum von üblicherweise vier Tagen zuzüglich Auf- und Abbauphasen stattfindenden Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ ermöglicht, ist keine Betroffenheit der Gebiete im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit, Dauer oder Häufigkeit gegeben.

Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

2.2. den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen.
Siehe 2.1.

2.3. die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen).

Es entstehen keine Risiken für die Umwelt. Die Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ ist zeitlich befristet.

Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

2.4. den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen.
Siehe 2.1.

2.5. die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten.

Der Bereich der Kastanienallee ist ein beliebtes Ziel für die Naherholung und wird ganzjährig als Verbindungsweg von Radfahrenden und zu Fuß Gehenden stark genutzt. Es handelt sich begleitend zu Geh- und Radweg um intensiv genutzte und gepflegte Wiesenflächen.

Von häufigen Störeffekten für die Fauna durch die menschliche Nutzung ist schon heute auszugehen.

Die Veranstaltung an einem verlängerten Wochenende mit Verkaufswagen, mobilen Sitzgelegenheiten und einem Veranstaltungszelt führen zu keiner dauerhaften, nachhaltigen Beeinträchtigung des LSG.

Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

2.6. Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 3 (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Gebiete, bei denen Umweltqualitätsnormen überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Denkmalgebiete).

Die Änderung des Landschaftsplans durch eine Ausnahmeregelung dient dazu die die Durchführung einer Traditionsveranstaltung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange zu ermöglichen und gleichzeitig die Schutzansprüche des Landschaftsschutzgebiets sowie des Naturdenkmals „Kastanienallee“ zu beachten. Neben dem

Landschaftsschutzgebiet sind keine weiteren Gebiete nach Nummer 2.3 betroffen.

Die nördliche Grenze des als NSG 2.1-3 „Wupper“ festgesetzten, südlich gelegenen FFH-Gebietes „Untere Wupper“ ist ca. 580 m entfernt.

Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Ergebnis der Vorprüfung im Einzelfall

Die geplante Änderung des Landschaftsplans weist keine erheblichen Umweltauswirkungen auf. Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung ist nicht erforderlich.